
Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Schlierbach

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	Abkürzungen und Begriffe.....	4
	Art. 1 Geltungsbereich	4
	Art. 2 Zweck.....	5
	Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates.....	5
	Art. 4 Kataster.....	5
	Art. 5 Grundlage	5
II.	Abwasserarten und Entwässerungssysteme.....	5
	Art. 6 Abwasser	5
	Art. 7 Abwasseranlagen.....	6
	Art. 8 Entwässerungssysteme.....	6
	Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.....	7
	Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.....	7
	Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltemassnahmen.....	8
III.	Öffentliche und private Abwasseranlagen	8
	Art. 12 Öffentliche Abwasseranlagen.....	8
	Art. 13 Private Abwasseranlagen.....	9
	Art. 14 Rechtsnatur.....	9
	Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses	9
	Art. 16 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	10
IV.	Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung.....	10
	Art. 17 Anschlusspflicht.....	10
	Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht.....	10
	Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten.....	10
	Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen.....	11
	Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	11
	Art. 22 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.....	12
	Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer.....	12
	Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.....	12
	Art. 25 Schwimmbäder.....	12
	Art. 26 Zier-, Natur- und Fischteiche	13
	Art. 27 Abwasser und Wasserversorgung.....	13
	Art. 28 Bauvorschriften	13

V.	Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen	13
	Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung	13
	Art. 30 Anschlussbewilligung	14
	Art. 31 Planänderungen	14
	Art. 32 Kontrollinstanz	14
	Art. 33 Baukontrolle und Abnahme	15
	Art. 34 Vereinfachtes Verfahren	15
	Art. 35 Bestehende Abwasseranlagen	15
VI.	Betrieb und Unterhalt	16
	Art. 37 Zuständigkeit	16
	Art. 38 Betriebskontrolle	16
	Art. 39 Reinigung, Wartung und Unterhalt	17
	Art. 40 Zugänglichkeit	17
	Art. 41 Haftung	17
VII.	Finanzierung	17
	Art. 42 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	17
	Art. 43 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	18
	Art. 44 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen	18
	Art. 45 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen ..	18
	Art. 46 Anschlussgebühren	19
	Art. 47 Baubeiträge	19
	Art. 48 Betriebsgebühr	19
	Art. 49 Fälligkeit, Zahlungspflicht	20
	Art. 50 Pfandrecht	20
VIII.	Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen	20
	Art. 51 Rechtsmittel	20
	Art. 52 Strafbestimmungen	21
	Art. 53 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	21
	Art. 54 Übergangsbestimmung	21
	Art. 55 Inkrafttreten	22

Die Gemeinde von Schlierbach erlässt, gestützt auf § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und § 30 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

I. Allgemeines

Abkürzungen und Begriffe

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EG	Einführungsgesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer)
NW	Nennweite
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
SW	Schmutzabwasserwert
UHG	Unterhaltsgenossenschaft
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird

Art. 1 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung, bzw. Beseitigung notwendigen Anlagen. Ausgenommen sind die Anlagen der Unterhaltsgenossenschaft. Die Aufwendungen der Unterhaltsgenossenschaft sind in einem separaten Kostenverteiler geregelt.

Art. 2 Zweck

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

- 1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet obliegt dem Gemeinderat. Zur Begutachtung können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

Art. 4 Kataster

- 1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten. Er lässt diesen Kataster laufend nachführen.
- 2 Der Kataster liegt bei der Gemeindeverwaltung auf. Interessenten erhalten gegen eine Gebühr Auszüge.

Art. 5 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der generelle Entwässerungsplan massgebend.

II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme**Art. 6 Abwasser**

- 1 Als Abwasser im Sinne dieses Reglements gilt das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser. Man unterscheidet:
 - a) Verschmutztes Abwasser ist häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann;

- b) Nicht verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das die Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes erfüllt.
- 2 Regenabwasser, das von Dach- und Verkehrsflächen anfällt, ist je nach seiner Beschaffenheit dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung sind die übergeordneten Vorschriften von Bund und Kanton über Abwassereinleitungen in ober- und unterirdische Gewässer.
- 3 Reinabwasser ist Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sowie Kühlabwasser. Es ist dem nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Art. 7 Abwasseranlagen

- 1 Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:
- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
- Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage;
 - Regenabwasserleitungen zur soweit notwendigen Sammlung des unverschmutzten Abwassers und dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer oder Zuleitung zur Versickerungsanlage;
 - Mischabwasserableitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und des verschmutzten Regenabwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage oder indirekte Ableitung in die Vorfluter;
 - Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser (keine UHG-Anlagen);
 - Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers;
 - Versickerungsanlagen von nicht verschmutztem Abwasser;
- b) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen usw.;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen zur Reinigung von speziellen Abwässern;
- d) Kanäle und Anlagen des Gemeindeverbandes ARA Surental.
- 2 Meteorwasser- und Drainageleitungen ausserhalb des Siedlungsgebietes fallen nicht unter die Abwasseranlagen, sofern sie ausschliesslich Drainagewasser führen (keine UHG-Anlagen).

Art. 8 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.
- a) Beim Trennsystem wird das häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser in einer Leitung und das Regen- und Reinabwasser, soweit letzteres nicht versickert werden kann, in einer zweiten Leitung abgeleitet.

- b) Beim Mischsystem werden das verschmutzte und das nicht ständig fließende nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Versickerungsmöglichkeit besteht, gemeinsam in einer Leitung abgeleitet. Wo keine Möglichkeit zur Versickerung besteht, muss ständig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser in einer separaten Leitung einem Oberflächengewässer zugeleitet werden.
- c) Beim Teiltrennsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser gemäss Art. 6 Abs. 2 in zwei getrennten Leitungen abgeführt.
- 2 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 9 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat, wobei für Versickerungen Art. 10 und Einleitungen Art. 11 zu beachten sind.

Art. 10 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht ist die Gemeinde zuständig. Es gilt die VSA-Richtlinie Regenwasserentsorgung.
- 2 Soweit keine negativen Auswirkungen auf umliegende Grundstücke entstehen können, ist die oberflächliche Versickerung anzustreben.
- 3 Die Versickerungskarte und der dazugehörige Leitfadens dienen der Vorabklärung. Bei Bedarf kann eine hydrogeologische Abklärung verlangt werden. In Gebieten mit mässiger oder schlechter Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist für die Bewilligung einer Versickerungsanlage ein hydrogeologisches Gutachten obligatorisch.
- 4 Soweit die Zuständigkeit nicht gestützt auf § 3 EG GSchG der Gemeinde übertragen wurde, ist für Anlagen mit Untergrundversickerung (Versickerungsschächte, Versickerungsgräben usw.) eine Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie erforderlich.
- 5 Bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind, ist die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit zuständig.
- 6 Für Versickerungen in besonders gefährdeten Bereichen ist für die Erteilung einer Bewilligung die Dienststelle Umwelt und Energie zuständig.

Art. 11 Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer, Rückhaltmassnahmen

- 1 Erlauben die örtlichen Verhältnisse die Versickerung nicht, so kann das nicht verschmutzte Abwasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
- 2 Art und Ort der Einleitung sind grundsätzlich so zu wählen, dass dadurch keine Vergrösserungen und Korrekturen des Gewässers notwendig werden. Die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 3 Rückhaltmassnahmen sind zum Beispiel natürliche Geländemulden, Retentionsteiche, begrünte Dächer und Abflussdrosselungen.

III. Öffentliche und private Abwasseranlagen

Art. 12 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde erstellt die Abwasseranlagen, an denen ein vorwiegend öffentliches Interesse besteht. Der Gemeindeverband ARA Surental oder mehrere Gemeinden erstellen die Abwasseranlagen, an denen ein regionales öffentliches Interesse besteht.
- 2 Die Abwasseranlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund gebaut werden, oder wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Bauparzellen und Liegenschaften.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Instanz, die Reihenfolge im Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen und arbeitet die notwendigen Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung aus.
- 4 Beantragen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, so kann dieses Begehren verweigert werden. Ausnahmen sind möglich, sofern die Privaten die Kosten übernehmen oder allenfalls vorfinanzieren. Die entsprechenden Einzelheiten werden vom Gemeinderat gemäss Art. 15 und 16 festgelegt.
- 5 Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten oder gegebenenfalls das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen.
- 6 Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt. Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, wird über die Entschädigung im Verfahren nach dem Enteignungsgesetz entschieden.

Art. 13 Private Abwasseranlagen

- 1 Alle nicht unter Art. 12 Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen sind private Anlagen und durch Private zu erstellen.
- 2 Der Gemeinderat teilt die privaten Abwasseranlagen je nach öffentlichem Interesse in zwei Kategorien ein (Art. 37 Abs. 2+3).
- 3 Das Abwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen. Der Anschlusspunkt der privaten Kanalisation an die öffentlichen Abwasseranlagen wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 4 In Gebieten, in denen der Generelle Entwässerungsplan das Trennsystem oder das Teiltrennsystem vorsieht, sind das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser getrennt den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Dies gilt auch dort, wo beide Arten von Abwasser vorübergehend noch in eine öffentliche Mischabwasserleitung eingeleitet werden.
- 5 Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hat in der Regel in deren Kontrollschächte oder an die vorhandenen Anschlussstutzen zu erfolgen.

Art. 14 Rechtsnatur

- 1 Der Gemeinderat legt im Katasterplan die bestehenden, und im GEP die geplanten öffentlichen Abwasseranlagen fest. Vorbehalten bleibt Art. 16. Diese Pläne der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Erstellung während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an den Gemeinderat einzureichen.
- 2 Die anderen Abwasseranlagen sind privater Natur.

Art. 15 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses

- 1 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.
- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
 - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Abschnitt durch die Gemeinde erstellt werden müsste. Der Rückerstattungsbeitrag richtet sich nach Art. 16, Abs. 2;
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weiter geführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 16 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmbedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 2 Die Entschädigung richtet sich nach dem Wert der Anlage im Zeitpunkt der Übernahme. Entschädigungskriterien sind unter anderem:
 - die Erstellungskosten;
 - die Baukostenteuerung nach Produktionskosten-Index SBV;
 - das Alter der Anlagen;
 - der Zustand der Abwasseranlage;
 - die gewässerschutzkonforme Ausführung;
 - der zukünftige Betrieb und Unterhalt zu Lasten der Gemeinde.

IV. Liegenschafts- und Gebäudeentwässerung

Art. 17 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (vorbehalten bleibt Art. 18).
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 18 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die Dienststelle Umwelt und Energie bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören der Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 19 Abnahme von Abwässern von Dritten

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 20 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (öffentliche Quartierstrassen, Gemeindestrassen, Kantonsstrassen, öffentliche Gewässer und Plätze) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. der zuständigen kantonalen Departemente einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 21 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer und Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen können. Die Wasserqualität hat der Gewässerschutzverordnung des Bundes zu entsprechen.
- 2 Es ist im Besonderen verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten, ausgenommen bis zu den in der Gewässerschutzverordnung angegebenen Konzentrationen:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Spritzmittelbrühen, Jauche und Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos;
 - d) Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchen-, Metzgerei- und Fischereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Mineralölabscheideanlagen, usw.;
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.;
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 °C;
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (z.B. Schwimmbäder, Abwasser aus Heizkesselreinigung);
 - i) feste Stoffe und Kadaver;
 - k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben;
 - l) Schlamm aus Bohrungen.

- 3 Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Abwässer, die in einen Vorfluter eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

Art. 22 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV) und der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV). Ferner sind die Art. 22 ff des Gewässerschutzgesetzes massgebend (Art. 22 ff des GSchG).

Art. 23 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, wenn die Wasserqualität der Gewässerschutzverordnung des Bundes entspricht. Wenn notwendig sind spezielle Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 3 Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in der ARA Surental nicht geeignet ist (siehe auch Art. 18).

Art. 24 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 25 Schwimmbäder

- 1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Überlaufwasser ist in der Regel unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

Art. 26 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes versickern zu lassen oder dem Vorfluter zuzuleiten. Es darf nicht der Schmutz- oder Mischabwasserleitung zugeführt werden.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung des Bundes dosiert dem Vorfluter oder der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 27 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Art. 28 Bauvorschriften

Für die Ausführung von Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat Bauvorschriften.

V. Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen**Art. 29 Gesuch um Anschlussbewilligung**

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Es sind folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1 : 500, resp. 1 : 2'000) mit eingetragenen Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;

- b) Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben:
- sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate;
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie alle Nebenanlagen mit Koten;
- c) Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs- und Versickerungs- und Retentionsanlagen.
- 3 Diese Unterlagen sind grundsätzlich gleichzeitig mit einem allfälligen Baugesuch einzureichen.
- 4 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile, Detailprojekte von Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 30 Anschlussbewilligung

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt betreffend Abwasserbeseitigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2 Bei direktem Anschluss in den Hauptsammelkanal erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung nach Vorliegen der Bewilligung des Gemeindeverbandes ARA Surental.
- 3 Die Anschlussbewilligung ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.
- 4 Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Art. 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 32 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt für ihre Arbeit ein Pflichtenheft.

Art. 33 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Sie prüft die Leitungen sowie deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2 Die Leitungen werden von der Baukontrollinstanz für das Eintragen in den Kanalisationskataster eingemessen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst anschliessend in Betrieb genommen werden.
- 4 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.
- 5 Kanalfernsehaufnahmen können angeordnet werden.
- 6 Bei allen Anlagen, für die eine kantonale Bewilligung vorliegt, wird die Abnahme im Beisein der zuständigen kantonalen Instanz durchgeführt.

Art. 34 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Art. 35 Bestehende Abwasseranlagen

- 1 Bestehende Abwasseranlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden oder Verschmutzungen zu erwarten sind.
- 2 Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Dichtheit nicht mehr den neuesten Anforderungen entsprechen (SIA-Norm 190 oder SN 592 000), sind zu ersetzen oder zu sanieren.
- 3 Der Gemeinderat verlangt in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung von festgestellten Mängeln.

VI. Betrieb und Unterhalt

Artikel 36 Begriffe

- 1 Unter betrieblichen Unterhalt fallen periodisch wiederkehrende Reinigungs-, Kontroll- und Pflegearbeiten sowie kleinere Reparaturen, die das Funktionieren der Abwasseranlage sichern. Zum betrieblichen Unterhalt gehören namentlich das Spülen von Leitungen sowie Kanalfernsehaufnahmen.
- 2 Unter baulichen Unterhalt fallen umfassende Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen Zustandes. Erneuerungen werden ebenfalls dem baulichen Unterhalt zugeordnet.

Art. 37 Zuständigkeit

- 1 Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Bei privaten Anlagen 1. Kategorie ist der Gemeinderat für den betrieblichen Unterhalt zuständig. Für den baulichen Unterhalt ist der Eigentümer zuständig.
- 3 Bei privaten Abwasseranlagen 2. Kategorie geht der betriebliche und der bauliche Unterhalte zu Lasten der Eigentümer.
- 4 Für den Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen ist der Eigentümer zuständig.
- 5 Der Gemeinderat kann gegebenenfalls die Reinigung privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen lassen.

Art. 38 Betriebskontrolle

- 1 Der Kontrollinstanz und der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie steht das Recht zu, die Abwasseranlagen auch nach Inbetriebnahme zu kontrollieren. Dessen ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Bei weitergehenden Kontrollaufwendungen infolge grösserer Mängel oder bei Schadenfällen gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen, Expertisen etc. zu Lasten des Eigentümers.
- 3 Betriebe, die über Abwasservorbehandlungs-, Mineralöl- oder Fettabscheideanlagen verfügen, haben dem Gemeinderat auf Verlangen einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Entsorgungsfirma vorzuweisen.

Art. 39 Reinigung, Wartung und Unterhalt

- 1 Alle Abwasseranlagen müssen vom Eigentümer stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf gründlich zu durchspülen, zu reinigen und zu unterhalten.
- 2 Der Gemeinderat lässt für die öffentlichen Anlagen einen Unterhaltsplan erstellen.
- 3 Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlammsammler, Mineralöl- und Fettabscheideanlagen nach Bedarf, respektive Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine legitimierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideanlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.
- 4 Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen vom Eigentümer gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.
- 5 Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

Art. 40 Zugänglichkeit

Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 41 Haftung

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz und Versickerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

VII. Finanzierung**Art. 42 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen**

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Ersatz, Rückstellungen, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Einmalige wie wiederkehrende Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer;
- b) Leistungen der Gemeinde;
- c) allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

Art. 43 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

- 1 Für die Finanzierung des betrieblichen Unterhalts bei privaten Anlagen 1. Kategorie gilt Art. 42 sinngemäss.
- 2 Im Übrigen sind die privaten Abwasseranlagen durch den Grundeigentümer auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Art. 44 Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen

- 1 Die Kosten der Abwasserentsorgung werden nach dem Verursacherprinzip als Spezialfinanzierung finanziert.
- 2 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen von den Grundeigentümern bzw. Baurechtnehmern folgende Beiträge und Gebühren:
 - Gebühren für die Prüfung des Anschlussgesuches und behördliche Kontrollen;
 - einmalige Anschlussgebühren;
 - Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse;
 - einmalige Baubeiträge;
 - jährlich wiederkehrende Betriebsgebühren.
- 3 Die Kosten für private Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen durch Fachleute und ausserordentliche Kontrollen amtlicher Organe, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglements notwendig werden, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer oder den Bauherrn bzw. Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 45 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen

- 1 Für die Prüfung der Anschlussgesuche wird der Aufwand im Zeittarif verrechnet.
- 2 Die Kosten für die Baukontrolle, die Schlusskontrollen und den Katasterplan werden pauschal verrechnet.

Art. 46 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühren dienen zur Deckung der nach Abzug allfälliger Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge verbleibenden Bau- und Kapitalkosten der Abwasseranlagen inkl. Katasternachführung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Schmutzabwasserwerte (SW) gemäss Schweizer Norm SN 592 000, der befestigten Flächen und Ergänzungen gemäss Tarifordnung einmalig erhoben.
- 3 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse wird ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben.
- 4 Die Tarifordnung legt die Ansätze der Anschlussgebühren fest.

Art. 47 Baubeiträge

- 1 Wenn durch öffentliche Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zu den Anschlussgebühren Baubeiträge erheben.
- 2 Der Grundsatzentscheid, ob Baubeiträge erhoben werden, wird durch die Gemeindeversammlung gefällt.
- 3 Die Baubeiträge werden in der Regel nach der kantonalen Perimeterverordnung berechnet.

Art. 48 Betriebsgebühr

- 1 Die Betriebsgebühren haben die Aufwendungen der Gemeinde für Betrieb, Unterhalt und Reinigung sowie Rückstellungen für Erneuerungen der öffentlichen Abwasseranlagen zu decken.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchergebühr. Sie wird den Eigentümern bzw. Baurechtsnehmern der angeschlossenen Grundstücke jährlich durch den Gemeinderat in Rechnung gestellt.
- 3 Die Grundgebühr deckt 30 % und die Verbrauchergebühr 70 % der jährlichen Kosten.
- 4 Die Grundgebühr wird pro Parzelle erhoben und die Verbrauchergebühr wird proportional zum Wasserverbrauch verrechnet.
- 5 Die Betriebsgebühr wird jährlich durch die Gemeindeversammlung mit dem Budget beschlossen. Sie darf den Maximalansatz gemäss § 41 der kantonalen Gewässerschutzverordnung nicht übersteigen.
- 6 Die Tarifordnung legt die Details der Betriebsgebühren fest.

Art. 49 Fälligkeit, Zahlungspflicht

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die Kanalisation. Der Gemeinderat kann 80% der aufgrund der Baueingabe errechneten Anschlussgebühr als Vorschuss oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr verlangen. Die endgültige Rechnungstellung erfolgt nach der Schlusskontrolle.
- 2 Weigert sich ein Grundstückeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit für die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Der Baubeitrag wird fällig, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Betriebsgebühr wird mit der Rechnungstellung fällig.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung, bzw. vor Baubeginn fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Eigentümer bzw. Baurechtnemer oder die Gemeinschaft der Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung.
- 7 Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.
- 8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Art. 50 Pfandrecht

Für die Gebühren und Beiträge besteht im Sinne von § 34a EGGschG ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch.

VIII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen**Art. 51 Rechtsmittel**

- 1 Alle aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vergleiche § 39 EG GSchG).
- 3 Für die Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend die Erhebung von Baubeiträgen (Perimeterverordnung § 23) gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke.

Art. 52 Strafbestimmungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Art. 23 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2, 26, 27, 30 Abs. 4 und 39 Abs. 1 und 3 dieses Reglements werden mit Busse bestraft.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen Art. 21 des Reglements sind gemäss Art. 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer unter Strafe gestellt.

Art. 53 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- 1 Kommt ein Pflichtiger der Anschlussaufforderung, den Unterhalts- oder Reinigungsaufgaben nicht nach, und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat ermächtigt, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

Art. 54 Übergangsbestimmung

- 1 Die Gebühren werden nach altem Recht berechnet, wenn die Baubewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.
- 3 Die Betriebsgebühren werden erstmals im Jahr 2008 nach dem revidierten Reglement verrechnet.

Art. 55 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 26. Juni 2008.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2014.

Namens des Gemeinderates Schlierbach

Der Gemeindepräsident:



Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Lustenberger

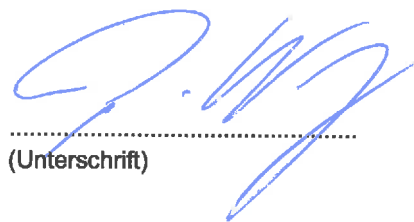


Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 745 vom 2. Juli 2014

unverändert genehmigt.

9. Juli 2014

(Datum)



(Unterschrift)

Teil II

Tarifordnung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anschlussgebühren	25
Art. 2	Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse.....	27
Art. 3	Betriebsgebühren	28
Art. 4	Inkrafttreten	29

Die Gemeinde Schlierbach erlässt, gestützt auf Art. 42 ff des Siedlungsentwässerungs-Reglements vom 27.06.2008.

Art. 1 Anschlussgebühren

- 1 Die Schmutzabwasserwerte (SW) werden gemäss Schweizer Norm SN 592 000, und Ergänzungen gemäss nachstehender Tabelle erhoben.

Entwässerungsgegenstand	SW
Autoabstellplatz in Garage oder Einstellhalle	0.10
Schulwandbrunnen / Waschrinne bis 3 Entnahmestellen Wäschezentrifuge bis 10 kg Tropfwasserrinne	0.50
Badewanne / Sitzwanne / Duschwanne Urinoir-Anschluss-Stutzen 40 bis 45 mm Wandausgussbecken / Spülbecken / Doppelspülbecken inkl. Haushalt- Geschirrspülmaschine Lavabo / Doppellavabo Waschrinne 4 bis 10 Entnahmestellen Waschfontäne bis 10 Entnahmestellen Haushalt-Geschirrspülmaschine Haushaltwaschmaschine bis 6 kg	1.00
Bodenwasserablauf Deckel bis NW 150 mm exkl. Notabläufe	1.00
Geschirrspülmaschine Gewerbe Waschmaschine 7 bis 12 kg	1.50
Aquarium mit ständiger Frischwasserzufuhr	2.00
Klosettanlagen aller Art Ausguss Fäkalien und Putzwasser Waschmaschine 13 bis 40 kg	2.50
Bodenwasserablauf Deckel NW > 150 bis 600 mm Grossbadewanne, Saunatauchbecken Schwimmbecken bis 10 m ³	2.50
Schwimmbecken 10 bis 60 m ³	5.00
Autowaschbox überdacht	5.00

- 2 Für die Einleitung von Reinabwasser wie ständig fliessendes Brunnenwasser, Kühlwasser und Überläufe von Wasserversorgungsanlagen in das Kanalisationsnetz wird ebenfalls eine Anschlussgebühr mittels theoretischem Schmutzabwasserwert SW, gemäss nachstehender Tabelle erhoben:

Reinabwasserquellen	Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz SW
Laufender Brunnen	2.5
Zier-, Natur- und Fischteiche mit Überlauf	2.5
Kühlwasser	5.0
Überläufe von WV	5.0

- 3 Die Gebühr pro Schmutzabwasserwert beträgt Fr. 500.—.
- 4 Für Entwässerungsgegenstände, die nicht in den Tabellen in Abs. 1 oder 2 aufgeführt sind, ordnet der Gemeinderat einen Schmutzabwasserwert zu.
- 5 Nicht angerechnet werden Entwässerungsgegenstände in Schutzzräumen.
- 6 Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere hohem Schmutzabwasseranfall oder hoher Verschmutzung, kann der Gemeinderat die Schmutzabwasserwerte im Maximum um 50 % erhöhen, wenn der gesamte Schmutzabwasseranfall des Betriebs weniger als 10'000 m³ pro Jahr beträgt.
- Beträgt der gesamte Schmutzabwasseranfall des Betriebs mehr als 10'000 m³ pro Jahr, ist die Erhöhung individuell festzulegen. Bei der Bemessung der Erhöhung sind sowohl die hydraulische Belastung als auch der Verschmutzungsgrad des Abwassers zu berücksichtigen insbesondere auch im Verhältnis zum Normalverschmutzer.
- 7 Für die Einleitung von Regenabwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz wird eine Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Diese Gebühr gilt für das gesamte Gemeindegebiet inkl. Landwirtschaft.
- Die gebührenpflichtige Fläche setzt sich aus der gesamten befestigten Fläche (Dächer, Zufahrten, Privat-, Gemeinde- und Kantonsstrassen, Wege, Plätze, Arbeitsflächen, Park-, Umschlag- und Lagerplätze) zusammen. Nicht gebührenpflichtig sind Strassen der Unterhaltsgenossenschaft ausserhalb des Siedlungsgebietes.
 - Durch Massnahmen zur Versickerung und/oder Retention von nicht verschmutztem Abwasser erfolgt eine Reduktion der gebührenpflichtigen Fläche.
 - Bei einer vollständigen, oberflächlichen Versickerung mittels einer durchlässigen Befestigung oder durch Ablaufen über die Schulter ins angrenzende Gelände kann die ganze, von dieser Massnahme betroffene Fläche in Abzug gebracht werden.
 - Durch die Versickerung von nicht verschmutztem Wasser in Versickerungsanlagen kann an der von dieser Massnahme betroffenen Fläche ein prozentualer Abzug vorgenommen werden:
 - vollständige Versickerung, kein Überlauf aus der Versickerungsanlage: Abzug von 100 % der Fläche;
 - teilweise Versickerung, Anlage mit Überlauf: Abzug von 75 % der Fläche.

- e) Fest installierte Anlagen zum vorübergehenden Rückhalt von Regenabwasser mit Überlauf in die Kanalisation (Retentionsanlagen) erlauben einen Abzug an der gebührenpflichtigen Fläche.
Pro 100 l Retentionsvolumen werden 5 m² von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der maximale Abzug beträgt 75% der angeschlossenen Fläche (Abzugsberechtigung ab 1000 l Retentionsvolumen).
- f) Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden nicht zur gebührenpflichtigen Fläche gerechnet, falls die überdeckende Erdschicht mindestens 0.4 m aufweist.
- 8 Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro volle und angebrochene horizontal gemessene 10 m² entwässerte Fläche Fr. 130.--.
- 9 Die Gebührenansätze in Abs. 3 und 8 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 107.7 (Stand September 2000, Basis Mai 1993 = 100). Bei einer Veränderung des Landesindexes von mindestens 5 Punkten kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.
- 10 Keine Befreiung von der Zahlung von Anschlussgebühren wird durch die direkte oder indirekte Einleitung des Regen- und Reinabwassers über öffentliche Leitungen erwirkt. Die hierfür erhobenen Gebühren richten sich nach den Bemessungsansätzen, Abs. 7 und 8 dieses Artikels.
- 11 Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen der bereits bezahlten und der neu ermittelten Anschlussgebühr. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als die schon bezahlte, so erfolgt keine Rückerstattung.
- b) Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die zusätzlichen Schmutzabwasserwerte und die erweiterten entwässerten Flächen erhoben.
- c) Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Es erfolgen keine Rückerstattungen.
- d) Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, so erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- 12 Eine Erhöhung der Schmutzabwasserwerte ist meldepflichtig.

Art. 2 Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse

- 1 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse wird, ausser bei Anlässen von Organisationen und Vereinen der Gemeinde Schlierbach, als Gebühr folgender Schmutzabwasserwert verrechnet:

- | | |
|--------------|------|
| 1 – 7 Tage: | ½ SW |
| 8 – 14 Tage: | 1 SW |
- 2 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse von mehr als 14 Tagen wird pro volles und angefangenes Jahr des Anschlusses 10% der Anschlussgebühr für Schmutzabwasser gemäss Art. 1 Abs. 1 bis 5 erhoben.
- (Beispiele: • Anschluss während 30 Tagen entspricht 10% der Anschlussgebühr für zeitlich nicht beschränkte Anschlüsse
• Anschluss während 2 Jahren und 3 Monaten entspricht 30% der Anschlussgebühr für zeitlich nicht beschränkte Anschlüsse)

Art. 3 Betriebsgebühren

- 1 Es werden jährlich eine Grundgebühr für Administration, Amortisation und Versiegelungsgrad sowie eine Verbrauchergebühr für verschmutztes Abwasser erhoben.
- 2 Der Maximalansatz für die gesamte Betriebsgebühr wird gemäss § 41 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom Regierungsrat jährlich im Voraus festgelegt. Das heisst: die Verbrauchergebühr beträgt im Maximum 60 % des Maximalansatzes und die Grundgebühr deckt gesamthaft die 40 % der Restkosten des Maximalansatzes.
- 3 Die Grundgebühr berechnet sich an Hand aller Parzellen mit einer gebührenpflichtigen Fläche von mindestens 50 m². Besitzt ein Grundeigentümer mehrere Parzellen, so ist er für jede Parzelle pflichtig, die die gebührenpflichtige Fläche von 50 m² überschreitet. Die gebührenpflichtige Fläche leitet sich aus der Berechnung der Anschlussgebühr (Art. 1, Abs. 7-10) ab oder errechnet sich aus der Summe der befestigten Flächen der amtlichen Grundbuchvermessung unter Berücksichtigung eines generellen Abzugs von 20%. Der generelle Abzug wird für Erfassungsungenauigkeiten oder kleinere Versickerungsflächen gewährt.
- 4 Die Grundgebühr wird auch für Strassenparzellen erhoben. Für Flächen mit privater Einleitung in Vorfluter (Gewässer) werden die anfallenden Kosten über den Kostenverteiler der Unterhaltgenossenschaft erhoben.
- 5 Die Grundgebühr ist mit einer Gewichtung von maximal drei Teilern versehen.
- 6 Die Grundgebühr reduziert sich um einen Teiler auf zwei Teiler, wenn mindestens eine 1-m3-grosse, fest installierte, fachgerechte Retentionsanlage eingebaut ist.
- 7 Die Grundgebühr reduziert sich um zwei Teiler auf einen Teiler, wenn mindestens 50% der versiegelten Flächen über eine fachgerechte Versickerungsanlage entsorgt werden.
- 8 Im Maximum beträgt die Reduktion zwei Teiler.
- 9 Die Grundgebühr kann nicht reduziert werden, wenn ein ständig laufender Brunnen angeschlossen ist.

- 10 Die Reduktionen gemäss Abs. 3 und 6 bis 7 werden durch Selbstdeklaration erwirkt. Die Selbsteinschätzung für Reduktionen erfolgt ein erstes Mal bei Inkrafttreten der Verordnung und danach jeweils nur noch bei Mutationen, welche Auswirkungen auf den Anteil der von Versickerung oder Retention betroffenen, versiegelten Flächen haben. Der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer ist verpflichtet, den Gemeinderat über solche Mutationen zu informieren. Der Gemeinderat behält sich allfällige Kontrollen und Korrekturen der Selbsteinschätzung nach Rücksprache mit den Gesuchstellern vor.
- 11 Die Verbrauchergebühr für verschmutztes Abwasser wird vom Gemeinderat jährlich wie folgt erhoben:
- a) Die Verrechnung dieses Anteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser).
 - b) Die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch werden anhand der Wasseruhren ermittelt.
 - c) Der Eigentümer resp. Baurechtnehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderat Brauchwasseranlagen zu melden. Bei Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung einzubauen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass Industrie- und Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgung zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangmenge entsprechende Messanlagen einzurichten haben.
 - d) Für Ferienhäuser und stationäre Wohnwagen mit Schmutzabwasseranschluss wird ein minimaler Wasserverbrauch von 100 m³ pro Jahr verrechnet. Für alle übrigen Liegenschaften beträgt der Mindestverbrauch 50 m³ pro Jahr.
 - e) Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte.
 - f) Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell erhöht, resp. gemäss Kostenverteiler des Gemeindeverbandes ARA Surental bestimmt.

Art. 4 Inkrafttreten

- 1 Diese Tarifordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Diese Tarifordnung ersetzt diejenige vom 26. Juni 2008.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2014.

Namens des Gemeinderates Schlierbach

Der Gemeindepräsident:

F. Steiger
Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:

C. Lustenberger
Claudia Lustenberger



Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 745 vom 2. Juli 2014

unverändert genehmigt.

9. Juli 2014
(Datum)



[Signature]
(Unterschrift)

Teil III

Bauvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	33
2	Verlegevorschriften für Leitungen.....	33
3	Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen	34
4	Leitungsmaterial	34
5	Sickerleitungen.....	34
6	Versickerungsanlagen.....	34
7	Kontrollschächte.....	35
8	Mineralöl- und Fettabseideanlagen.....	36
9	Brauchwasseranlagen	36
10	Entwässerung tiefliegender Räume.....	37
11	Hauskläranlagen	37
12	Private Abwasserreinigungsanlagen.....	37
13	Entwässerung von Baustellen	37
14	Ausnahmen	37
15	Änderungen der Bauvorschriften.....	37
16	Inkrafttreten	38

Die Gemeinde Schlierbach erlässt, gestützt auf Art. 28 des Siedlungsentwässerungs-Reglements vom 27.06.2008

Bauvorschriften

1 Grundlagen

- 1 Für die Ausführung von Abwasseranlagen gelten in erster Linie die Vorschriften des Siedlungsentwässerungs-Reglements der Gemeinde Schlierbach und die nachfolgenden Bauvorschriften.
- 2 Im Weiteren sind insbesondere massgebend:
 - Norm SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV);
 - Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA);
 - SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten";
 - SIA-Norm 190 "Kanalisationen";
 - Richtlinien und Weisungen der Dienststelle Umwelt und Energie;
 - Ergänzende Weisungen und Vorschriften der Gemeinde Schlierbach;
 - einschlägige Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

2 Verlegevorschriften für Leitungen

- 1 Abwasserleitungen sind gradlinig zu verlegen. Bei Sanierungsleitungen, wo besondere Richtlinien des VSA und der Dienststelle Umwelt und Energie gelten, sind Ausnahmen möglich.
- 2 Für Grundstückanschlussleitungen vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal gelten folgende Minimalinnendurchmesser:

- Einfamilienhaus: NW 150 mm;
 - mehrere Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser: NW 200 mm.
- 3 Der Gemeinderat bzw. die Kontrollinstanz kann insbesondere bei Sanierungsleitungen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen, wenn dickwandiges Rohrmaterial verwendet wird, genügend Gefälle vorhanden ist und die Gefahr von mechanischen Verletzungen gering ist (Wiesland).
 - 4 Allfällige notwendige private Verbindungsleitungen zwischen Grundstücken dürfen nicht unter Gebäude und dergleichen verlegt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig. Daraus resultierende Folgekosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

3 Verlegevorschriften bei Trink- und Grundwasservorkommen

- 1 In der Nähe von Wasserleitungen sind Abwasseranlagen so zu erstellen, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird. Im gleichen Graben sollen Trinkwasserleitungen überall höher als Schmutzwasserleitungen liegen.
- 2 Bei Abwasseranlagen in der Nähe von Quellen und im Bereich von Grundwasserschutz-zonen und -schutzarealen (Zone S) wird das Anordnen besonderer baulicher Massnahmen vorbehalten. Diese Massnahmen werden von der Dienststelle Umwelt und Energie festgelegt.

4 Leitungsmaterial

Für die Abwasseranlagen dürfen nur Rohrsysteme verwendet werden, für welche eine Zulassungsempfehlung des VSA vorliegt. Es müssen immer die zum Leitungssystem gehörenden Formstücke und Dichtungen verwendet werden.

5 Sickerleitungen

Zum Schutze des Gebäudes vor Vernässungen darf kein Dach- und Platzwasser an Sickerleitungen angeschlossen werden. Auf die Erstellung von Sickerleitungen sollte, sofern möglich, verzichtet werden.

6 Versickerungsanlagen

Sickeranlagen sind so zu gestalten und zu platzieren, dass sie jederzeit gut kontrollierbar sind, keine unerwünschten Abwasser in diese gelangen können und keine Fehlan schlüsse möglich sind. Sickeranlagen sind grundsätzlich ausserhalb von

versiegelten Plätzen, Strassen und dergleichen, das heisst, in Grünflächen zu platzieren. Die Schachtabdeckungen sind zu verschliessen und mit der Anschrift Versickerungsanlage zu kennzeichnen.

7 Kontrollschächte

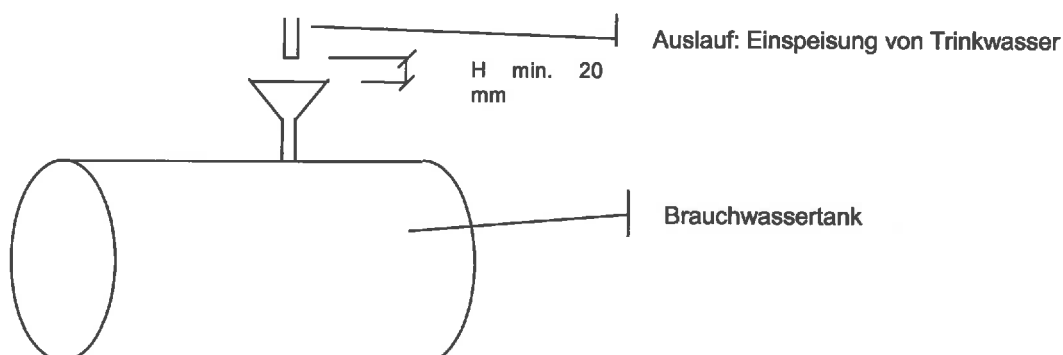
- 1 Der Anschluss an die Haupt- oder Nebensammelkanäle hat in der Regel über einen Kontrollschacht zu erfolgen.
- 2 Wo dies nicht möglich ist, müssen Spezialformstücke mit Flanschen und, sofern notwendig, den entsprechenden Übergangskupplungen verwendet werden.
- 3 Bei Blindanschlüssen an Sammelkanäle ist zwischen dem Anschluss und der Liegenschaftsentwässerung mindestens ein Kontrollschacht zu erstellen.
- 4 Anschlüsse von Kunststoff- oder Faserzementrohrleitungen an Schächte sind immer mit den entsprechenden Schachtfuttern oder Schachtanschlussstützen vorzunehmen.
- 5 In folgenden Fällen ist ebenfalls ein Kontrollschacht zu erstellen:
 - Vereinigung von mehr als zwei Leitungen (innerhalb des Grundstückes);
 - gleichzeitige Richtungs- und Gefällswechsel oder Vereinigungen von zwei Leitungen kombiniert mit Richtungs- oder Gefällswechsel;
 - Kaliberänderungen ausserhalb des Gebäudes;
 - Sohlenabstürze;
 - jede Richtungs- und Gefällsänderung der Anschlussleitung (Leitung vom Grundstück zum Neben- oder Hauptsammelkanal);
 - dort, wo es aus unterhaltstechnischen Gründen notwendig ist;
 - Trockenwetterrinnen sind wo immer möglich innerhalb des Schachtes anzuordnen, damit eine Reinigung der Anlage jederzeit gewährleistet bleibt.
- 6 Bei Schachttiefen von mehr als 1.50 m sind nichtrostende Leitern fachgerecht zu montieren. Der Schachttinnendurchmesser hat dabei 1.00 m zu betragen.
- 7 Die Schächte sind mit Deckeln aus Gusseisen oder Guss / Beton mit Eisenrahmen von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Die Schachtabdeckung ist unmittelbar auf den Konus zu platzieren. Bei Schachtverlängerungen infolge Terrainanhebungen muss der Konus entsprechend gehoben werden (keine Aufbauten mit Brunnenringen \varnothing 60 cm).
- 8 Die Schachtabdeckungen müssen auf die Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.
- 9 Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind bei Schmutzwasserleitungen Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden.

8 Mineralöl- und Fettabseideanlagen

- 1 Mineralölabscheideanlagen sind erforderlich, wenn das Abwasser:
 - mineralische Öle und Fette oder;
 - wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser enthalten kann.
- 2 Für den Einbau von Mineralölabscheideanlagen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen wird auf die Schweizer Norm SN 592 000 und das Merkblatt Abwasser, Abfälle und Emissionen im Autogewerbe der Dienststelle Umwelt und Energie verwiesen.
- 3 Bei Küchen von Wirtschaften, Kantinen, Alterswohnheimen usw. sowie bei fleischverarbeitenden Betrieben oder bei Betrieben mit fetthaltigen Abwässern sind in der Regel Fettabseideanlagen einzubauen.
- 4 Die Behälter müssen fugenlos erstellt und mit einem geeigneten Schutzanstrich versehen sein.

9 Brauchwasseranlagen

- 1 Die Eigentümer resp. Baurechtnehmer sind verpflichtet, Brauchwasseranlagen mit einem Wasserzähler auszustatten. Dabei ist für die Trinkwasserversorgung und für das Brauchwasser je ein separater Zähler zu installieren.
- 2 Die beiden Leitungssysteme für das Trink- und Brauchwasser müssen vollständig voneinander getrennt sein.
- 3 Eine Einspeisung von Trinkwasser in das Leitungssystem des Brauchwassers muss über einen freien Auslauf erfolgen. Gemäss der Norm W/TPW 126 (Ergänzung zu W3) des SVGW muss die Distanz H vom Auslauf bis zum höchst möglichen Wasserspiegel grösser oder gleich dem zweifachen Innendurchmesser des Auslaufs sein, mindestens aber 20 mm betragen.



10 Entwässerung tiefliegender Räume

- 1 Bei Räumen, deren Entwässerungsleitungen unter der möglichen Rückstaukote des Kanalnetzes liegen, sind Rückstauverschlüsse einzubauen.
- 2 Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des möglichen Rückstaus der Kanalisation liegen. In besonders begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Anschluss der Pumpanlage an eine Notstromgruppe anordnen.

11 Hauskläranlagen

Die bestehenden Klärgruben sind gemäss Weisungen des Gemeinderates kurzzuschliessen.

12 Private Abwasserreinigungsanlagen

Private Abwasserreinigungsanlagen unterliegen den speziellen Auflagen der Dienststelle Umwelt und Energie.

13 Entwässerung von Baustellen

Für die Entwässerung und den Bau und Betrieb von zeitlich begrenzten Abwassereinleitungen von Baustellen gelten die Weisungen der Dienststelle Umwelt und Energie und die SIA-Empfehlung 431.

14 Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Bauvorschriften werden nur in begründeten Fällen bewilligt.

15 Änderungen der Bauvorschriften

- 1 Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bestimmungen der Bauvorschriften den technischen Erkenntnissen anzupassen.
- 2 Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Bauvorschriften zu bereinigen, wenn neue gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons in Kraft gesetzt werden, die mit den Bauvorschriften in Widerspruch stehen.

16 Inkrafttreten

- 1 Diese Bauvorschriften treten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Diese Bauvorschriften ersetzen diejenige vom 26. Juni 2008.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2014.

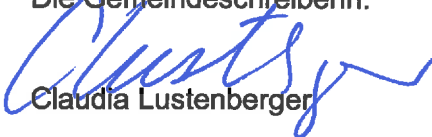
Namens des Gemeinderates Schlierbach

Der Gemeindepräsident:



Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:



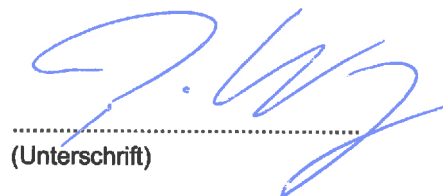
Claudia Lustenberger



Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 745 vom 2. Juli 2014
unverändert genehmigt.

9. Juli 2014

(Datum)



(Unterschrift)